

Leistungsbeschreibung für Los 2 - BaE Reha integratives Modell*

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgend genannten Punkten handelt es sich um Anforderungen, die vom Auftragnehmer zu erfüllen sind. Mit der Unterschrift unter dem Leistungsverzeichnis bestätigt er, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt.

Die nachfolgenden genannten Forderungen, sind vom Auftragnehmer mit Angebotseinreichung mit den weiter geforderten Unterlagen beizubringen. Dazu zählt auch, dass der Nachweis für die Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe des § 16 SGB II i. V. m. §§ 176 ff. SGB III beigelegt wird.

2. Produktbezogene Rahmenbedingungen

2.1. Beschreibung der Leistung

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 76 SGB III. Die Förderung setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages in Ausbildungsberufen auf der Grundlage des §§ 64 ff des BBiG oder §§ 42p ff der HwO für Menschen mit Behinderung (Feststellung der Behinderung i. S. d. § 19 SGB III durch den Rehabilitationsträger) erfolgt.

2.2. Zielgruppe

Zur förderberechtigten Zielgruppe gehören gemäß § 19 SGB III junge Menschen mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und die nicht auf besondere Leistungen nach § 117 SGB III angewiesen sind.

Zur Konkretisierung des förderungsberechtigten Personenkreises wird auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 76 Absatz 5 SGB III sowie § 19 SGB III verwiesen.

2.3. Leistungsumfang

Dem Auftragnehmer obliegt sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Er hat während der gesamten Vertragslaufzeit die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Berufsausbildungen inklusive der ggf. länderspezifischen Besonderheiten/Regelungen anzuwenden. Die fachpraktische Unterweisung wird entsprechend des individuellen Qualifizierungsfortschritts der Teilnehmer sowie den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes durch betriebliche Ausbildungsphasen ergänzt und vertieft.

Unter den Voraussetzungen des § 7a BBiG bzw. § 27b Abs. 1 HwO ist die Durchführung einer Berufsausbildung in Teilzeit grundsätzlich möglich. Der Auftragnehmer hat dieses gesetzlich festgeschriebene Angebot vorzuhalten. Die Inanspruchnahme setzt die Zustimmung des Auftraggebers voraus.

Entsprechend § 8 BBiG bzw. § 27 b HwO kann in Ausnahmefällen die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören.

Sollte sich im Maßnahmenverlauf herausstellen, dass einzelne Teilnehmer den fachlichen Anforderungen der angestrebten Ausbildung trotz intensiver Unterstützung nicht entsprechen können, hat der Auftragnehmer eine unverzügliche Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

Während der Durchführung der außerbetrieblichen Berufsausbildung hat der Auftragnehmer alle Möglichkeiten zu nutzen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

Sofern ein direkter Übergang in betriebliche Berufsausbildung (noch) nicht möglich ist, soll für geeigneter Teilnehmer ab dem zweiten Ausbildungsjahr die Ausbildung vergleichbar der kooperativen BaE fortgesetzt werden. Die Eignung des Kooperationsbetriebes bedarf der Feststellung der zuständigen Stellen. Die Regelungen der kooperativen BaE finden dann entsprechend Anwendung. Die Teilnehmer bleiben jedoch durchgängig Auszubildende an der integrativen BaE-Reha – Maßnahme.

Bei vorzeitiger Beendigung nimmt der Maßnahmenträger die fachpraktische Ausbildung wieder wahr.

Bei positiver Entwicklung des Teilnehmers ist der vorzeitige Übergang aus anerkannten Ausbildungen entsprechend BBiG bzw. HwO in die nächst höher qualifizierende Ausbildung in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.

Der mögliche Übergang ist dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor Wechsel schriftlich anzuzeigen. Die Entscheidung über den Wechsel obliegt dem Auftraggeber. Der für diesen Teilnehmer gewährte Monatspreis wird dann entsprechend angepasst.

Bei den zuständigen Kammern ist daraufhin zu wirken, dass Zeiten der Ausbildung nach §§ 64 ff BBiG/ 42 p Buchst, q-u HwO angerechnet werden.

Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze durch den Auftraggeber ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können. Ein freigewordener Teilnehmerplatz der 3jährigen Ausbildung kann auch durch die entsprechende verkürzte Ausbildung nachbesetzt werden.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet abschließend der zuständige Auftraggeber. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf bzw. den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Der Anteil von betrieblichen Ausbildungsphasen bei außerbetrieblicher Ausbildung beträgt während des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Regel mindestens 40 jedoch maximal 60 Arbeitstage je Ausbildungsjahr. Ein Umfang von mehr als 60 Arbeitstagen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich. Dabei sind mindestens 2 verschiedene Praktikumssträger/ Bereiche zu durchlaufen.

Nebenabreden bedürfen der Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Bei der wöchentlichen Arbeitszeit sind das Jugendarbeitsschutz-, das Mutterschutz- und das Arbeitszeitgesetz zu beachten.

Die Wochenstundenzahl beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichtes 39 Zeitstunden ohne Pausen. Die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden orientiert sich am Ausbildungsrahmenplan. Die Schutzbestimmungen für Jugendliche, z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten der betrieblichen Ausbildungsphasen.

Sofern der Berufsschulunterricht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durch die Berufsschule erfolgt, stellt der Auftragnehmer die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Hierzu hat sich der Auftragnehmer mit der Berufsschule abzustimmen.

Die Urlaubszeiten richten sich nach den gesetzlichen bzw. den tariflichen Bestimmungen. Für den Jahresurlaub gelten die Regelungen gemäß § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit den Teilnehmern ab. Dabei ist darauf zu achten, dass während der Berufsschulzeiten grundsätzlich kein Urlaub zu gewähren ist. Die Ausbildungsberufe, die entsprechende Ausbildungsdauer, die geforderten Maßnahmenstandorte und die Anzahl der einzurichtenden Ausbildungsplätze sind dem Los- und Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der im Los- und Preisblatt eingetragenen Teilnehmerplätze pro Beruf in den aufgeführten Ausbildungsberufen können seitens des Auftraggebers vor Beginn bedarfsgerecht nochmals vorgenommen werden.

Bei Wahrnehmung der Verlängerungsoption nach Punkt 6.2. sind Änderungen der Ausbildungsberufe sowie Gesamtteilnehmerplatzanzahl gegenüber dem ursprünglichen Los- und Preisblatt seitens des Auftraggebers möglich.

2.4. Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Leistung ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ der Leistungsbeschreibung entsprechen.

Dabei hat das Personal die Aufgabe, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln.

Bei Ausbildung von jungen Rehabilitanden besteht die Notwendigkeit der rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifizierung des zum Einsatz kommenden Personals.

Mindestens ein Drittel des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss über Erfahrungen mit der Zielgruppe verfügen.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist grundsätzlich durch fest angestellte Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Minijobs zählen nicht dazu.

Abweichend von diesem Grundsatz können die geforderten Personalkapazitäten für Ausbilder und Lehrkräfte bis zu 20 % Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden.

Bei einer Honorarkraft werden bei der Bemessung des Personalschlüssels 25 % Vor- und Nachbereitungszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Der Personaleinsatz bemisst sich für die gesamte Maßnahme nach der im Los- und Preisblatt festgelegten Teilnehmerplatzzahl. Soweit in den weiteren Maßnahmenjahren weniger Teilnehmer als ursprünglich im Los- und Preisblatt genannt ihre Ausbildung absolvieren, kann das Personal ab dem 2. Maßnahmenjahr reduziert werden.

Das vorzuhaltende und einzusetzende Personal entsprechend des Personalschlüssels richtet sich dann nach der für die Vergütung maßgeblichen tatsächlichen Teilnehmerzahl.

Der Personalschlüssel für den Bereich jugendlicher Rehabilitanden beträgt:

- Lehrkräfte: Teilnehmer = 1:20
- Sozialpädagogen: Teilnehmer = 1:16
- Ausbilder: Teilnehmer = 1: 8

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Fachlich geeignet als Sozialpädagoge ist, wer über ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) verfügt. Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern

bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen diese innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) mit ein.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation anerkannt, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Bei der Lehrkraft wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne eine pädagogische Ausbildung wird zusätzlich eine pädagogische Grundqualifizierung (z.B. Ausbildereignung) gefordert. Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z.B. Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

Beim Ausbilder wird die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 ff BBiG/ 22 ff HwO erwartet. Grundsätzlich muss dieser über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld bzw. Ausbildungsberuf, in dem er ausbilden soll, verfügen. Die geforderte dreijährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meister oder Techniker und Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Die fachlichen Anforderungen für Lehrkräfte und Sozialpädagogen gelten analog für Honorarkräfte.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Ergeben sich aufgrund der Losgröße Vollzeitstellen in den einzelnen Bereichen, ist Personalunion nicht zugelassen.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die Qualifikation oder den Personalschlüssel gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen.

Nachweis Personal

Der Nachweis über das Personal ist mit Erhebungsbogen und Vordruck Personalqualifikation bereits mit den Angebotsunterlagen vorzulegen.

Bei Personalwechsel während der Vertragslaufzeit ist dem Auftraggeber der Erhebungsbogen und der Vordruck Personalqualifikation unverzüglich und unaufgefordert vor dem geplanten Wechsel zur Kenntnis zu geben.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. Die Inhalte müssen sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft. Je Ausbildungsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens 3 Kalendertagen weiterzubilden. Dies ist dem Auftraggeber nach jedem Ausbildungsjahr spätestens bis 30.09. schriftlich nachzuweisen. Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen einen aktuellen Personaleinsatzplan vorzulegen.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit ist dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Einsatz des neuen Personals anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

2.5. Maßnahmenort

Der konkrete Maßnahmenort für die Durchführung ergibt sich aus dem Los- und Preisblatt. Die angegebenen Maßnahmenorte sind zwingend einzuhalten.

Die Standortberechtigung der zuständigen Kammern für die jeweiligen Ausbildungsberufe ist sicherzustellen.

2.6. Erreichbarkeit

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen für den Teilnehmer in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Sie müssen so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmer gut aufzufinden sind.

Bei räumlicher Trennung, Wechsel der Ausbildungsstätten, Auswahl nur eines Maßnahmenortes, Nutzung von Werkstätten eines Dritten und/ oder fehlender bzw. eingeschränkter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einem angemessenen zeitlichen Rahmen hat der Auftragnehmer die tägliche Hin- und Rückfahrt der Teilnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber sicher zu stellen.

2.7. Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume, Übungsräume, Sozialräume und Werkstätten.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmenbeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Die Änderung der Räumlichkeiten ist dem Auftraggeber unverzüglich vor Wechsel anzuzeigen.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten die aktuellen Vorschriften/Empfehlungen:

- Bildschirmarbeitsverordnung
- Arbeitsstätten Verordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- Brandschutzbestimmungen
- jeweilige Landesbauordnung
- Betriebssicherheitsverordnung

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker), welche für Teilnehmer eingesetzt werden, müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn der PC mindestens mit Windows 11 und einer marktüblichen Office Software (z. B., MS-Office, LibreOffice oder OpenOffice) ausgestattet ist, mindestens die vom Hersteller für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardwarevoraussetzungen erfüllt und der Flachbildschirm eine Mindestgröße von 19 Zoll hat.

Berufsspezifische Software muss für jeden Ausbildungsberuf vorgehalten werden.

Es sind PC-Arbeitsplätze im Umfang von 100 % der Teilnehmerplatzzahl für Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum einzurichten.

Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 1/6 der Teilnehmerplatzzahl sind für das selbständige Üben der Teilnehmer in Übungsräumen einzurichten, die in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen sind. Ergeben sich bei diesen Berechnungen Bruchteile, ist aufzurunden.

Alle PC-Arbeitsplätze sind mit Internetzugang auszustatten. Es ist sicher zu stellen, dass jeder Teilnehmer die von ihm erarbeiteten Aufgaben, Texte u.a. auf einem separaten Speichermedium festhalten kann. Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops zulässig.

Die Unterrichtsräume verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung, hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel oder Flip-Chart. Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen

einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

Zusätzlich sind in ausreichender Zahl Besprechungsräume zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens 4 Personen ausreichend Platz haben. Die Räume müssen bei Besprechungen/Beratungen den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit gewährleisten.

Darüber hinaus ist entsprechend ein Sozialraum im Rahmen der geltenden Vorschriften bereitzustellen.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmer Gelegenheit haben, auch außerhalb der Unterrichtszeiten die vermittelten Inhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbständiges Üben ist begrenzt auf die Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen der Vertragserfüllung.

Art und Umfang der Ausstattung der Werkstätten muss den Ausbildungsrahmenplänen der im Los- und Preisblatt angegebenen Ausbildungsberufe entsprechen und ab Ausbildungsbeginn laut Los- und Preisblatt vorgehalten werden. Dazu gehört insbesondere die Ausstattung mit den erforderlichen Maschinen, Geräten und Werkzeugen.

Werkstätten können eigene Räume des Bieters sein oder bei einem Dritten (das können z.B. andere Bildungsträger oder auch Betriebe sein) angemietet werden.

Bei Nutzung von Werkstätten eines Dritten ist mit diesem eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (Ort, Zeit und Umfang) abzuschließen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualifizierung der Teilnehmer dieser Maßnahme separat erfolgt. Die Ausbildung der Teilnehmer in den Werkstätten liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und kann nicht an Dritte abgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Maßnahme dort selbst durchzuführen und zu betreuen. Die erforderlichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Lehrmittel müssen in den entsprechenden Werkstätten in ausreichendem Maße und funktionsfähigem Zustand vorhanden sein. Sie haben dem aktuellen technischen Stand - bezogen auf den jeweiligen Ausbildungsberuf zu entsprechen. Maßstab für die Ausstattung der Werkstätten sind die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

Der Nachweis über Räumlichkeiten ist bereits mit Erhebungsbogen mit den Angebotsunterlagen vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten mindestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, auch ohne Vorankündigung, ggf. zusammen mit einem Technischen Berater, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

2.8. Maßnahmendurchführung

3 Tage nach Zuschlagserteilung muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Kontaktdaten des Ansprechpartners mitteilen.

Der Auftragnehmer nimmt nur Teilnehmer auf, die vom Auftraggeber zugewiesen wurden. Die Ablehnung eines vom Bedarfsträger benannten Teilnehmers durch den Auftragnehmer ist nicht möglich mit einer Ausnahme: Es ist Trägern, die unter § 33 des Infektionsschutzgesetzes fallen, erlaubt, Teilnehmer, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen.

Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich, wenn er eine teilnehmende Person ablehnt.

Die Zuweisung der Teilnehmer durch den Auftraggeber erfolgt im Regelfall unmittelbar nach Zuschlag.

Eine Zuweisung mehrerer Teilzeittelnehmer auf einen Teilnehmerplatz erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Teilnehmers zu überwachen. Verstößt der Teilnehmer gegen seine Pflichten ist der Auftragnehmer gehalten, arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Diese sind im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Hinsichtlich der Verteilung der Platzzahl auf die Ausbildungsberufe besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, die im Los- und Preisblatt getroffene Festlegung den geänderten Bedingungen des Ausbildungsmarktes anzupassen. Der Auftraggeber teilt dies bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. unmittelbar nach Zuschlagserteilung, wenn die Maßnahme früher als in vier Wochen nach Zuschlagserteilung beginnt, dem Auftragnehmer mit.

Nachbesetzungen sind möglich. Die Verteilung der Platzzahl auf die Ausbildungsberufe und die Festlegung im Los- und Preisblatt erlauben dem Auftraggeber bei geänderten Bedingungen des Ausbildungsmarktes Anpassungen vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat vor Zuschlagserteilung eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. §§ 27 ff BBiG/ 21 ff HwO bei der zuständigen Stelle zu beantragen, die alle im Los- und Preisblatt genannten Ausbildungsberufe umfasst. Mit Beantragung der Bescheinigung ist eine Kopie dem Auftraggeber mit zu zuleiten.

Diese Bescheinigung ist nach Ausstellung durch die zuständige Stelle spätestens eine Woche vor dem im Los- und Preisblatt genannten Ausbildungsbeginn dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber darüber zu informieren.

Folgen einer verspäteten Vorlage sind insbesondere dem Punkt 6.5. der Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Zwischen dem Teilnehmer und dem Auftragnehmer der BaE Reha ist ein Ausbildungsvertrag entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen, bei dem die besonderen Regelungen zur Ausbildungsvergütung zu beachten sind. Eine Kopie der eingetragenen Ausbildungsverträge ist dem Auftraggeber spätestens 3 Monate nach dem individuellen Eintrittstermin vorzulegen. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber darüber zu informieren.

Die Auszahlung der Maßnahmenkosten und der Ausbildungsvergütung erfolgt für den jeweiligen Teilnehmer erst nach Vorlage des eingetragenen Ausbildungsvertrages.

Der Wechsel in das zweite Ausbildungsjahr und in weitere Ausbildungsjahre richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsbeginn und ist kalendertäglich zu berechnen.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Schutzbestimmungen, z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz auch während betrieblicher Ausbildungsphasen zu überwachen. Verstöße sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und vom Auftragnehmer abzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme einen Förderplan zu erstellen, regelmäßig fortzuschreiben und die wesentlichen Inhalte in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung an den Auftraggeber zu übermitteln. Dieser ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei der Fortschreibung mit dem Teilnehmer zu besprechen und ihm zur Kenntnis zu geben. Die Gespräche mit dem Teilnehmer sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die laufenden Vermittlungsbemühungen sind im Förderplan nachvollziehbar zu dokumentieren und mit der Beratungsfachkraft des Auftraggebers abzustimmen. Darüber hinaus sind Inhalte, die bisher vermittelt wurden, sowie weitere Qualifizierungsschritte, die konkret geplant sind, zu dokumentieren.

Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren, wenn das Erreichen des Maßnahmenzieles gefährdet ist. Eine unverzügliche Unterrichtung des Auftraggebers erfolgt auch dann, wenn begründete Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmenziels gefährdet ist.

Die Teilnehmer sind nach § 61 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 318 Abs. 2 Nr. 1 SGB III verpflichtet, dem Auftraggeber der Maßnahme bzw. dem Rehabilitationsträger auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Ausbildung zu erteilen. Die Teilnehmer sind hierüber zu Beginn der Ausbildung zu informieren.

Wird die Berufsausbildung außerbetrieblich zu Ende geführt, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass der Teilnehmer seinen Verpflichtungen nach § 38 SGB III bei Bedarf nachkommt.

Die Maßnahme ist grundsätzlich als Präsenzangebot durchzuführen. Bei Vorliegen eines gesetzlich festgeschriebenen Grundes ist die Durchführung auch im Rahmen von alternativen Lernangeboten möglich. Dazu ist dem Auftraggeber schriftlich in geeigneter Weise die Umsetzung darzulegen. Seitens des Auftraggebers bedarf es der Zustimmung. Die dafür entsprechenden gesetzlichen Regelungen der Bundesregierung, des Freistaates Sachsen sowie des örtlichen Gesundheitsamtes sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken, um Unterstützungsmöglichkeiten bei nicht physischer Präsenz der teilnehmenden Person realisieren zu können.

Der Auftragnehmer klärt die entsprechenden Voraussetzungen mit der teilnehmenden Person ab und stellt ggf. die entsprechende Technik im Rahmen von Überlassungsverträgen zur Verfügung. Er befähigt die Teilnehmenden zum Umgang mit der entsprechenden Technik auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

2.9. Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung in BaE Reha fortsetzen

Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist, können ihre Ausbildung unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit in der Maßnahme fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung in dieser Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Sofern dem angestrebten Ausbildungsberuf in der Ausbildungsordnung weitere Ausbildungsberufe mit kürzerer Ausbildungsdauer (gestufte Ausbildungen nach § 5 Abs. 2 Nr. BBiG / § 26 Abs. 2 Nr. HwO) zugeordnet sind, ist unter Einbeziehung des Teilnehmers und des Auftraggebers zu klären, dass eine Umstellung des bisherigen Ausbildungsvertrages sinnvoll ist. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Inhalte des neuen Ausbildungsberufes zu vermitteln. Der Übergang ist dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor Wechsel schriftlich anzuzeigen.

Die außerbetriebliche Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung soll grundsätzlich unter vollständiger Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer schriftlicher Antrag des Auszubildenden und Auszubildenden (Auftragnehmer) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers diesen in Abstimmung mit dem Teilnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 7 Abs. 3 BBiG / 27a Abs. 3 HwO). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Form der Beantragung ist mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen.

Für diese Zielgruppe gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen, wie für Auszubildende, die die Ausbildung in BaE Reha neu beginnen. Es gelten folgende Besonderheiten:

Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass sich die neuzugewiesenen Teilnehmer im gleichen Ausbildungsjahr befinden, wie die regulär zugewiesenen Teilnehmer. In Ausnahmefällen kann im Rahmen einer Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer davon abgewichen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch Ausbildungsabbrecher aufzunehmen, die eine verkürzte Ausbildung auf einem Teilnehmerplatz einer 3-jährigen Ausbildung fortsetzen wollen. Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Teilnehmerplätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Auftraggeber.

2.10. Betriebliche Ausbildungsphasen

Die Ausbildung ist durch betriebliche Ausbildungsphasen zu unterstützen. In diesen betrieblichen Ausbildungsphasen wird ein vom Auftragnehmer festgelegter Ausbildungsteil in vollem Umfang entsprechend den inhaltlichen Bestimmungen des Ausbildungsrahmenplans nicht beim Auftragnehmer, sondern innerhalb eines Betriebes durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung und Gesamtverantwortung für deren ordnungsgemäße Durchführung. Hierzu gehören insbesondere angemessene Bedingungen sowie die Sicherstellung und Betreuung der Teilnehmer in diesen Zeiten. Der zeitliche Umfang betrieblicher Ausbildungsphasen ist unter Punkt 2.3 geregelt.

Betriebliche Ausbildungsphasen dürfen nicht in Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -Werkstätten durchgeführt werden.

Die Betriebe sind so zu wählen, dass eine nachhaltige Integration des Auszubildenden nach Ausbildungsabschluss erfolgen kann.

Bei der Gestaltung der betrieblichen Ausbildungsphasen sind die Eignung und die Persönlichkeitsentwicklung des Auszubildenden zu berücksichtigen.

Die Betriebe müssen im Tagespendelbereich liegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln in angemessener Zeit erreichbar sein. Es sollen vorrangig Betriebe einbezogen werden, die selbst ausbildungsberechtigt sind. Es werden jedoch auch Betriebe zugelassen, in denen nur Teile des Ausbildungsrahmenplans vermittelt werden können. Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Umfang geeignet und das Ausbildungspersonal persönlich und fachlich geeignet sein.

Zwischen Auftragnehmer, Betrieb und Teilnehmer ist vor Beginn der betrieblichen Ausbildungsphasen ein Vertrag abzuschließen.

Im Rahmen der BaE sind nach § 58 Abs. 1 SGB II die Durchführung von betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland möglich, wenn:

- diese für die Teilnehmer freiwillig sind,
- dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen,
- das Erreichen des Ausbildungsziels hierdurch nicht gefährdet wird,
- die Betreuung der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes sichergestellt ist und
- das Einverständnis der zuständigen Stelle vorliegt sowie
- dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

Die Abwicklung von betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland aus EU-geförderten Programmen ist damit ebenfalls möglich.

Die betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland sind seitens des Auftraggebers genehmigungspflichtig.

3. Sonstige Anforderungen

3.1. Teilnahmebescheinigung

Teilnehmern, die die Ausbildung beim Auftragnehmer vorzeitig beenden oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind in anspruchsvoller Form die erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung (z.B. auf Briefpapier mit dem Logo des Auftragnehmers) zu bescheinigen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Teilnahmebescheinigung ist mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.

3.2. Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Die Maßnahmenabwicklung bzw. der Austausch von Daten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt schriftlich auf dem Postweg, telefonisch oder elektronisch unter Einhaltung des Datenschutzes (nicht per einfacher E-Mail).

Gemäß § 61 Abs. 1 SGB II haben Träger dem Jobcenter Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die für die Erbringung der Leistungen relevant sein könnten.

Für die Übermittlung der Informationen entsprechend 3.3 sind entsprechend § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB II die jeweils vom Auftraggeber vorgegebenen Verfahren und Formate zu nutzen. Diese werden auf der Homepage des Erzgebirgskreises unter Kommunales Jobcenter – Formulare – Eingliederungsleistungen-Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE-Reha) eingestellt.

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen personenbezogenen Daten der Artikel 9 und 10 DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (z. B. Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, dürfen nicht elektronisch übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht elektronisch mitgeteilt bzw. übermittelt werden. Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person ihr Einverständnis erklärt hat, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem Auftraggeber zu erfolgen.

3.3. Informationskategorien und Berichtspflichten

Die auszutauschenden Daten sind in drei Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen telefonisch, elektronisch oder in schriftlicher Form unter Einhaltung des Datenschutzes, dem Auftraggeber zuzuleiten sind. Das sind:

Informationen zum Eintritt des Teilnehmers

- tatsächlicher Eintritt/Nichtantritt (ist telefonisch an dem Tag dem Maßnahmenbetreuer zu melden)

Informationen zum Maßnahmenverlauf des Teilnehmers

Anwesenheitslisten	einmal monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats
Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)	Start-LuV - Vorlage im Rahmen der Probezeitgespräche im 4. Monat Verlaufs-LuV - einzureichen spätestens 2 Wochen nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres Abschluss-LuV - spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Ausbildung
Fehlzeiten unentschuldig bzw. bei unregelmäßiger Teilnahme	ab dem 2. Tag
Zwischen- und Abschlussprüfungsergebnisse	Übermittlung nach Bekanntgabe der Ergebnisse
Betriebliche Ausbildungsphase	anlass- und / oder einzelfallbezogen, zwei Wochen nach Beendigung
Abstimmungsrunde zwischen Auftraggeber und des AN sowie ggf. des Teilnehmers	engmaschig, wenigstens aller 3 Monate bzw. anlassbezogen
Maßnahmenverlängerung	anlassbezogen; Prüfung auf schriftlichen Antrag des Jugendlichen, schriftliche Stellungnahme des Auftragnehmers erforderlich

Informationen zum Austritt und Verbleib des Teilnehmers

- Austritts- und Verbleibsmeldung tagesaktuell, spätestens am letzten

Tag der tatsächlichen Teilnahme bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibsgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibsgrund anzugeben.

Hierfür ist der auf der Homepage des Erzgebirgskreises eingestellte Vordruck zu verwenden. (vgl. 3.2.)

3.4. Angebotspreis

Zur Darstellung des Angebotspreises ist der beigegefügte Vordruck Kalkulation zu verwenden. Der Angebotspreis ist der vereinbarte Monatspreis je Teilnehmerplatz. Im Angebotspreis sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten aufgeführt, diese sind insbesondere:

- 1) Angemessene Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Personal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung
- 2) Angemessene Sach- und Verwaltungskosten (hier auch Raumkosten)
- 3) Anmeldegebühren und Prüfungsgebühren bei der zuständigen Stelle
- 4) Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel)
- 5) notwendige Kosten für Arbeitskleidung und -geräte einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung. (Bei Teilnehmenden, die sich in betrieblicher Ausbildung befinden, ist der Ausbildungsbetrieb zuständig ((Ersatzbeschaffungen)). Nach Ablauf der Probezeit geht diese in das Eigentum des Teilnehmers über.)
- 6) Kosten für Bewerbung und Vorstellung bei Betrieben für die angestrebte Übernahme in betriebliche Berufsausbildung
- 7) Absicherung (Versicherung) gegen Schäden, die die Teilnehmenden während der Maßnahmendauer verursacht. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 8) Für die Teilnehmer ist eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. Beiträge sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.
- 9) Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (z. B. Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen
- 10) Ggf. zusätzliche Fahrkosten für Fahrten zwischen unterschiedlichen Schulungs-/ Ausbildungsstätten am Maßnahmenort sowie bei räumlicher Trennung, Wechsel der Ausbildungsstätten, Auswahl nur eines Maßnahmenortes und/ oder fehlender bzw. eingeschränkter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einem angemessenen zeitlichen Rahmen hat der Auftragnehmer die tägliche Hin- und Rückfahrt der Teilnehmer nach Einzelfallprüfung sicher zu stellen.
- 11) Unfallversicherung der Teilnehmer
- 12) Sozialpädagogische Betreuung für zusätzliche Aktivitäten außerhalb der Ausbildungszeit - zu kalkulieren sind folgende Kosten pro Teilnehmer 10,00 € im Monat.

Die voraufgeführten Kosten sind in der Kalkulation aufzuführen.

Jegliche Fahrkosten zu den Betrieben für die betrieblichen Ausbildungsphasen, Ausbildungsstätte und zur Berufsschule sind nicht Bestandteil des Angebotspreises und werden bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) durch die Agentur für Arbeit an die Auszubildenden erstattet.

Sofern die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich ist, ist der Teilnehmende darauf hinzuweisen, dass für Bürgergeldbezieher dies kostenfrei ist.

Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an den betrieblichen Ausbildungsphasen sind ausgeschlossen.

3.4.1. gesonderte Kostenerstattung auf Nachweis

Folgende Kosten fließen nicht in den Angebotspreis ein und werden separat mit formlosen Antrag und Beifügung von Nachweisen erstattet:

- **Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte**
Die separate Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte kann nur erfolgen, wenn diese entweder in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschrieben sind. Die Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte umfasst nur die Maßnahmenkosten, nicht erstattet werden die ggf. mit den überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten verbundenen Kosten für Internatsunterbringung und Verpflegung.
Eine separate Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn die Inhalte dieser überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte (mit Einverständnis der zuständigen Stelle) vom Auftragnehmer selbst im Rahmen der Maßnahme (d.h. mit dem in der Maßnahme eingesetzten Personal) vermittelt werden.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten anfallenden Kosten im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Nicht verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Angebote sind bei Inanspruchnahme aus dem laufenden Maßnahmenkostensatz zu bestreiten.
- Bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung aus der außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung wird dem Auftragnehmer eine Vermittlungspauschale nach § 76 Abs. 2 SGB III gewährt (vgl. dazu Punkt 2.3. Leistungsumfang)
Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Auftragnehmer zu erbringen. Zum Erhalt der Vermittlungspauschale hat der Auftragnehmer eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages sowie eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses über

den vorgenannten Zeitraum beim Auftraggeber bis spätestens sechs Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen vorzulegen. Für die Fristenberechnung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- Für Tätigkeiten im Rahmen bestimmter Berufe bzw. Berufsbereiche sind die Teilnehmenden aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) zu belehren. Die erstmalige Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG hat vor Ausübung der entsprechenden Tätigkeit über das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen und wird bescheinigt. Die für die erstmalige Belehrung anfallenden Kosten werden auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

3.4.2. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, die von diesem an die Auszubildende oder den Auszubildenden zu zahlende Ausbildungsvergütung. Die Grundlage hierfür bildet § 17 (Vergütungsanspruch / Mindestvergütung) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Der gewährte Betrag erhöht sich um den vom Auftragnehmer zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich Zusatzbeitrag der Krankenkassen.

Eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt. Sofern für Auszubildende in Teilzeit eine geringere tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung vereinbart ist, ist diese als zuschussfähiger Höchstbetrag zu berücksichtigen.

Die Zahlung erfolgt bis zum individuellen Ausbildungsende und ist immer zu Ende des jeweils laufenden Monats an den Teilnehmer zu zahlen.

Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet, um monatlich gleichbleibende Leistungen sicherzustellen (§ 41 SGB II).

Bei Teilmonaten (Beginn- und Endemonat) wird für jeden Teilnahmetag 1/30 der Ausbildungsvergütung gewährt. Dies gilt auch für Monate mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen.

Ändert sich die Vergütung nach § 17 BBiG, so ist selbige ab Inkrafttreten für die weitere Zahlung der Ausbildungsvergütung zugrunde zu legen. Die Information über Änderungen der Vergütung erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber.

Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder sonstige tarifliche oder ortsübliche Leistungen und Urlaubsabgeltungen während des Ausbildungsverhältnisses werden nicht berücksichtigt. Sofern das Ausbildungsverhältnis jedoch vorzeitig unerwartet endet und der Urlaubsanspruch zeitlich nicht mehr genommen werden kann, werden die Ausgaben des Auftragnehmers aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung des Urlaubs übernommen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Teilnehmer eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen.

Eine Erstattung der aufgrund des Aufwandsausgleichsgesetzes (AAG) vom Auftragnehmer an die Krankenkassen abzuführenden Umlagen U1 und U2 erfolgt nicht. Im Gegenzug erfolgt keine Anrechnung von Rückerstattungsansprüchen des Auftragnehmers gegenüber den Krankenkassen auf die Förderung durch das Jobcenter.

Im Rahmen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung werden auch Kosten, die vom Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Lohnfortzahlung für Auszubildende zu erbringen sind, erstattet.

Über die Beitragshöhe zur Sozialversicherung entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gemäß § 28h SGB IV.

Für unentschuldigter Fehltage wird keine Ausbildungsvergütung gewährt.

In Monaten mit unentschuldigter Fehltagen wird die Ausbildungsvergütung nach Anspruchstagen berechnet. Liegen zwischen unentschuldigter Fehltagen unterweisungsfreie Tage wird auch für diese Tage kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Dies gilt nicht für genehmigte Urlaubszeiten einschließlich der hierin ggf. eingeschlossenen Wochenenden oder Feiertagen.

Für jeden Anspruchstag wird 1/30 der Ausbildungsvergütung gewährt.

Berechnung der Ausbildungsvergütung aufgrund unentschuldigter Fehltage in einem Monat:

Monatliche Ausbildungsvergütung/30=Tagessatz

Tagessatz x Anzahl Anspruchstage im Monat

(Beispiele: 08. – 09. Februar = 2 unentschuldigter Fehltage; damit 26 Anspruchstage x Tagessatz

1. – 7. März = 7 unentschuldigter Fehltage; damit 24 Anspruchstage x Tagessatz)

Der Teilnehmer ist zu Beginn der Ausbildung über die entsprechende Regelung zu belehren.

3.5. Umsatzsteuerregelung

Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden sind steuerfrei.

Zur Konkretisierung der Umsatzsteuerregelung wird auf § 4 Nr. 15 Buchst. b sowie Nr. 21 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) verwiesen.

Für die aufgeführte Maßnahme wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor.

3.6. Diversity Management

Der Bieter verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen, Männern und Divers, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

4. Beschreibung der Leistungen und deren Qualitätsstandards

Der Auftragnehmer ist als Ausbildender nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich.

Die Ausbildung erfolgt nach den aktuell gültigen Ausbildungsordnungen bzw. -regelungen und deren Ausbildungsrahmenplänen. Eine Wiedergabe der Inhalte im Rahmen der Angebotsabgabe ist nicht erforderlich.

Im Falle eines Übergangs auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz geht die Ausbildungsverantwortung auf den Ausbildungsbetrieb über. Vertragspartner des Ausbildungsvertrages sind ab diesem Zeitpunkt Ausbildungsbetrieb und Auszubildender. Durch den Auftragnehmer erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit eine unterstützende Begleitung des Auszubildenden sowie des Ausbildungsbetriebes.

Zum Leistungsumfang gehören weiterhin folgende Aufgaben und Anforderungen an die Leistungserbringung:

- Zielgruppenspezifische Methodik und Didaktik
- Entwicklung von Schlüsselkompetenzen
- Stütz- und Förderunterricht
- sozialpädagogische Begleitung
- Ausbildungscoordination
- individuelle Förderplanung
- Unterstützung und Stabilisierung des Übergangs in betriebliche Ausbildung
- Netzwerkarbeit
- Integration
- Qualitätssicherung

4.1. Zielgruppenspezifische Methodik und Didaktik

Ziel ist es, die Teilnehmenden durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage zu versetzen, das Maßnahmenziel zu erreichen.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Die zielgruppengerechte Methodik und Didaktik muss sich sowohl auf die Fachtheorie als auch auf die Fachpraxis erstrecken. Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen.

Folgende Lehrmittel sind einzusetzen und vorzuhalten:

- allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist.
- Arbeitsmittel, z. B. Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen usw. (auch Speichermedien), sind zum Verbleib beim Teilnehmer zur Verfügung zu stellen
- allgemein- und berufsbezogene Lern-Software

Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind die soziokulturellen Besonderheiten und Erfahrungen mit einzubeziehen.

4.2. Entwicklung von Schlüsselkompetenzen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um die Teilnehmer auf die wachsenden Anforderungen z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten. Die Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar und ist während der gesamten Maßnahme gezielt zu fördern.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- persönliche Kompetenz
- soziale Kompetenz
- methodische Kompetenz
- lebenspraktische Fertigkeiten
- interkulturelle Kompetenz
- IT- und Medienkompetenz
- Selbstlernkompetenz

4.3. Stütz- und Förderunterricht

Der Erwerb von fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Während des Stützunterrichtes sind dem Teilnehmenden die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln bzw. deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren. Er ist kontinuierlich für alle Auszubildenden einzusetzen und auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Unterrichtsinhalte abzustimmen.

Den Teilnehmern sind generell neue Lernmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotenzial übernommen werden. Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

Die Teilnehmer sind durch gezielte Aktivitäten auf die jeweilige Zwischen-, Teil- bzw. Abschlussprüfung vorzubereiten. Neben der fachlichen Vorbereitung ist auch ein spezielles Training im Umgang mit Prüfungsstress, Prüfungsangst und Prüfungsdruck durchzuführen.

4.4. Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die nachhaltige Stabilisierung des Teilnehmers, um die dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Sie fördert die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen und unterstützt die Entwicklung des Teilnehmers in Bezug auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt.

Ausgehend von der Feststellung der persönlichen Fähigkeiten und individuellen Bedürfnissen ist die sozialpädagogische Begleitung bedarfsorientiert und über die gesamte Ausbildungsdauer einzusetzen sowie an den unterschiedlichen Lernorten bereitzustellen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen drohende Maßnahmenabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Die sozialpädagogischen Angebote sind auf die Fachpraxis- und Fachtheorie abzustimmen. Zu den Angeboten gehören insbesondere:

- Krisenintervention
- Konfliktbewältigung
- Elternarbeit
- Alltagshilfen
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Suchtprävention
- Angebote zur Förderung der Selbständigkeit
- Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den an der Ausbildung Beteiligten
- Sprechstunden

4.5. Ausbildungskoordination

Der Sozialpädagoge ist für die grundlegende Organisation des Ausbildungsablaufes verantwortlich. Er ist zuständig für die Erstellung der individuellen Durchlaufpläne der Auszubildenden und koordiniert die Ausbildung zwischen den beteiligten Stellen (Betrieb in betrieblichen Ausbildungsabschnitten- bzw. Phasen, Berufsschule, Bildungsdienstleister). Weiterhin ist er Ansprechpartner für den Auftraggeber, um einen regelmäßigen Austausch zu gewährleisten.

4.6. Individuelle Förderplanung

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmenverlaufes und die Absicherung des Maßnahmenerfolges.

Die systematische Förderplanung ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmer. Sie baut auf den zu erhebenden Informationen über den Teilnehmer hinsichtlich seiner schulischen Erfahrungen, des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs, seines sozialen Umfeldes, seiner Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie z.B. die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten, in Phasen ohne Stütz- und Förderunterricht muss die besondere sozialpädagogische Arbeit im Förderplan z.B. Fallbesprechungen, motivierende Aktionen, Einzelfallhilfen o.a. nachgewiesen werden.

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmer, die laufenden Vermittlungsaktivitäten sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- bzw. Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die Netzwerkpartner in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Das individuelle Förderangebot wird mit dem Teilnehmer gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Dem Teilnehmenden ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen.

Die hierzu mit dem Teilnehmer geführten Gespräche sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Hierbei ist für den Teilnehmer die Transparenz der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt. Hierbei ist insbesondere darzustellen, wie die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie die Unterstützung hinsichtlich des anzustrebenden Ziels eines frühzeitigen Übergangs in betriebliche Ausbildung umgesetzt wird.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die wesentlichen Inhalte der individuellen Förderplanung sowie die Inhalte der Zielvereinbarung sind in festen Zeitintervallen per Information gem. Punkt 3.3. an den Auftraggeber in Form einer entsprechenden Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zu übermitteln.

Hierbei werden je nach Anlass drei Arten einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) unterschieden:

- Start-LuV
- Verlaufs-LuV
- Abschluss-LuV

Hierfür sind die auf der Homepage des Erzgebirgskreises eingestellten Vordrucke zu verwenden (vgl. 3.2.).

4.7. Unterstützung und Stabilisierung des Übergangs in betriebliche Ausbildung

Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu unterstützen. Durch die weitere Begleitung der teilnehmenden Person nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz sollen die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sowie für eine sich an die Ausbildung anschließende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöht werden.

Nach erfolgreichem Übergang ist das Ziel, den Teilnehmenden im betrieblichen Ausbildungsverhältnis nachhaltig zu stabilisieren um einen Ausbildungsabbruch zu verhindern. Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung des jungen Menschen im Ausbildungsbetrieb bezogen auf den Betriebsalltag sowie auf den theoretischen Unterstützungsbedarf in der Berufsschule.

Durch regelmäßige Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb, dem Auszubildenden sowie Lehrkräften der Berufsschule (mit Einwilligung der teilnehmenden Person, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten) sollen frühzeitig mögliche Schwierigkeiten erkannt und sich daraus ergebender Handlungsbedarf abgeleitet werden. Gleichzeitig ist Unterstützung bei den Prüfungsvorbereitungen sowohl bei der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie bei eventuell anderen Qualifizierungsprüfungen anzubieten.

4.8. Netzwerkarbeit

Durch die Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke soll die dauerhafte Integration der Teilnehmenden in Ausbildung/Arbeit erreicht werden. Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme aufzubauen und kontinuierlich zu unterhalten.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben, örtlichen Verbänden, Berufsschulen und sonstigen für die Integration maßgeblichen Einrichtungen.

4.9. Integration

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, die Teilnehmenden beim Ziel des möglichst frühzeitigen Übergangs in eine betriebliche Ausbildung beziehungsweise nach Abschluss der außerbetrieblichen Ausbildung bei der Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aktiv unter Einbeziehung der Netzwerkpartner zu unterstützen.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Integration der Teilnehmenden gezielt Ausbildungs- und Arbeitsstellen in erforderlichem Umfang zu gewinnen und die Teilnehmer bei ihren Eigenbemühungen aktiv zu unterstützen.

Wird die Berufsausbildung außerbetrieblich zu Ende geführt, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass sich die teilnehmende Person spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend meldet.

4.10. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung durch Prozessoptimierung gemäß DIN ISO 9001 ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme zu evaluieren.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und darzustellen.

5. Vertragsbedingungen

5.1. Durchführung des Vertrages

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
- 3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung

sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat dem neu benannten Mitglied zugestimmt.

5.2. Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer/ Vertragsstrafe

- 1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% der Monatsrate für die Gesamtteilnehmerplatzzahl der betroffenen Maßnahme (s. Los- und Preisblatt) verlangen, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages. Der Auftragswert ergibt sich aus dem Produkt der Monatsrate für die Gesamtplatzteilnehmerzahl und der Gesamtlaufzeit in Monaten (Vertragsbeginn und -ende sind dem Los- und Preisblatt zu entnehmen).
- 2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen die genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern oder
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10% der Monatsrate für die Gesamtteilnehmerplatzzahl der betroffenen Maßnahme (siehe Los- und Preisblatt) verlangen, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- 4) Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise
 - die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
 - die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
 - die Überschreitung der Fristen für die Berichtspflichten bezüglich der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung um mehr als einen Monat,
 - schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten wie z.B. nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen,
 - das Fehlen der vereinbarten Räumlichkeiten,
 - die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - das Nichtführen eines Förderplanes oder fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation
 - Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen entsprechend Punkt 5.5
 - die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem/den in den Vergabeunterlagen angegebenen Ort/Orten,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von

- Arbeitsbedingungen,
- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. §§ 76 und 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen).
- 5) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
 - 6) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
 - 7) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.

5.3. Kündigungsrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in § 6 Abs. 5 VOL/A genannten Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
- 2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- 3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgendem Quartalsende diesen Vertrag schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

5.4. Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, besonders die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (S-GVO), dem sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) und dem Sozialdatenschutz (hier speziell §§ 67 ff SGB X), einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken, ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu eigener Datenverarbeitung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten.
- 2) Die Teilnehmer sind darüber umfassend zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Diese Informationspflichten (vgl. Art. 13, 14 DS-GVO) sind dem Auftraggeber vor Beginn der Maßnahme unaufgefordert zur Kenntnis zuzuleiten. Den Teilnehmern ist - auf deren Verlangen - Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer

hat sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Löschung, Sperrung, Einschränkung, Berichtigung, Datenübertragbarkeit und Auskunft gewahrt werden, vgl. Betroffenenrechte gemäß Art. 15 ff DS-GVO.

- 3) Geheimhaltung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.
Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen, die Daten sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.
- 4) Nach Ende der Nutzung durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Teilnehmerunterlagen, die gesondert zu führen sind, auf Verlangen des Auftraggebers an einen vom Auftraggeber benannten Dritten unverzüglich herauszugeben, insbesondere bei einem Maßnahmenträgerwechsel.
- 6) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Auftragnehmers mit den Daten vor.
- 7) Der Auftragnehmer hat die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass es ihnen freigestellt ist, ob sie bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie bei der Durchführung von simulierten Vorstellungsgesprächen („Rollenspielen“) ihre Echtdaten verwenden möchten. Bei der Verarbeitung von persönlichen und berufsrelevanten Daten zur Feststellung der Eignung hat jeder Teilnehmer Anspruch darauf, dass diese Daten ausschließlich in Einzelgesprächen (und nicht etwa im Unterricht oder in der Klasse) verwendet werden.
- 8) Soweit freie Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Auftragnehmer selbst. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.
- 9) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass das Kontrollrecht auch für Aufsichtsbehörden des Auftraggebers gilt.
- 10) Zuwiderhandlungen berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 11) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist gegebenenfalls eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (i.S.v. Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Dazu stellt der Auftraggeber bei Auftragserteilung aber noch rechtzeitig vor Ausführungsbeginn der

Leistung dem Auftragnehmer einen Formulierungsvorschlag zur Verfügung.

- 12) Auf die Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden i.S.v. Art. 33 DS-GVO und § 83a SGB X wird hingewiesen. Die Meldung muss parallel auch an den Auftraggeber sowie die betroffene Person erfolgen.

6. Besondere Regelungen

6.1. Unfallversicherung

Die Anmeldung der Teilnehmer zur Unfallversicherung sowie die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den Auftragnehmer. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

6.2. Besonderheiten zur Vertragslaufzeit

- a) Für Teilnehmer, die sich wegen der Verlängerung der Ausbildung zum Ende der Vertragslaufzeit noch in der Ausbildung befinden, verlängert sich der Vertrag bis zum individuellen Ende der Ausbildung höchstens um ein Jahr. Satz 1 gilt entsprechend für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt haben.
- b) Der Vertrag verlängert sich für einen neuen Ausbildungsjahrgang 2025, wenn der Auftraggeber die Verlängerung bis spätestens zum 01.06.2025 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.
- c) Der Vertrag verlängert sich für einen neuen Ausbildungsjahrgang 2026, wenn der Auftraggeber die Verlängerung bis spätestens zum 01.06.2026 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.

Bei Wahrnehmung einer Verlängerungsoption nach Punkt 6.2. b) und c) werden nur die Teilnehmerplätze bezahlt, welche tatsächlich besetzt werden.

6.3. Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages

Dienstleistungen sowie die Veräußerung von Gütern, die üblicherweise von erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen erbracht werden, dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung gemäß Satz 1 dieses Absatzes die Vorlage einer Bescheinigung über die Unbedenklichkeit vom zuständigen Interessenverband, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

6.4. Besonderheiten zur Vergütung

- a) Der vereinbarte Monatspreis je Teilnehmerplatz gilt für die gesamte Ausbildungsdauer, soweit in diesem Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist.

Er wird auch gewährt im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Teilnehmerplätze, sofern diese der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenen Unterbesetzung hat der Auftragnehmer für diese Teilnehmer keinen Anspruch auf Vergütung.

- b) Für die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber im ersten Maßnahmenjahr für alle im Los- und Preisblatt angegebenen Teilnehmerplätze den vereinbarten Monatspreis je Teilnehmerplatz.
- c) Ab dem zweiten Maßnahmenjahr erfolgt die Vergütung teilnehmerbezogen. Dies gilt auch in Fällen der individuellen Verlängerung der Ausbildungsdauer. Maßgeblich für die teilnehmerbezogene Vergütung des jeweiligen Kalendermonats ist die Teilnehmerzahl im Vergütungsmonat. Für Teilnehmer, die im Vergütungsmonat keinen vollen Monat teilnehmen (Beginn- und Endemonat), wird der vereinbarte Monatspreis anteilig erbracht.
- d) Ruht das Ausbildungsverhältnis wegen Inanspruchnahme der Elternzeit, entfällt für den Zeitraum der Elternzeit die Zahlung der Maßnahmenkosten.
- e) Soweit ein Los Ausbildungen mit einer regulären Dauer von weniger als dreieinhalb Jahren beinhaltet, verkürzt sich der Anspruch auf Vergütung für diese Ausbildungen entsprechend.
- f) Die Vergütung des Monatspreises wird für jeden vollen Kalendermonat der vertragsgemäß erbrachten Leistungen pro Teilnehmer gezahlt. Entsprechend § 41 SGB II wird der Monat mit 30 Tagen berechnet, um einen monatlich gleichbleibenden Monatspreis sicherzustellen. Das heißt, das nicht mehr als 30/30 für einen vollen Monat gezahlt werden dürfen.
- g) Teilmonate (Beginn- und Endemonat) werden mit 1/30 je Kalendertag vergütet (= teilmonatliche Abrechnung).
- h) Bei einem Teilmonat wird die Anzahl der Anspruchstage mit 1/30 der vollen Leistung (Tagessatz) multipliziert. Dies gilt auch für Monate mit weniger oder mehr als 30 Tagen.

Sofern sich bei der Berechnung der Vergütung Bruchteile ergeben, ist die Vergütung kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 zu runden.

- i) Die Zahlung des vereinbarten Monatspreises sowie des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages erfolgt monatlich nachträglich jeweils zum 20. des Folgemonats. Sofern die monatliche Anwesenheitsliste sowie die Nachweise über die gezahlten Ausbildungsvergütungen einschließlich Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht bis spätestens zum 09. des Folgemonats für den Vormonat vorgelegt wurden, verschiebt sich der Zahlungstermin entsprechend.

Der Auftraggeber behält sich vor, für die Abrechnung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Abrechnungsvordruck vorzugeben.

- j) Die Auszahlung für die auf Einzelnachweis/Antrag erstattungsfähigen Kosten wird 30 Kalendertage nach Eingang des vollständigen

Einzelnachweises/Antrags bei dem zuständigen Auftraggeber fällig. Bei Einreichung der Einzelnachweise für die Vergütung der überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte ist zusätzlich ein entsprechender Nachweis beizufügen, dass diese in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschrieben sind.

- k) Bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung sowie bei Vorliegen der hierzu erforderlichen Voraussetzungen wird eine Vermittlungspauschale nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 SGBII i. V. m. § 76 Absatz 2 SGB III gewährt. Der Antrag für die Gewährung der Pauschale ist frühestens 4 Monate nach der erfolgreichen Vermittlung, spätestens jedoch 6 Monate nach der erfolgreichen Vermittlung stellen. Als Tag der erfolgreichen Vermittlung gilt der Abschluss des Ausbildungsvertrages. Als Nachweis ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizufügen.
- l) Für die fortgeführte Betreuung entsprechend Punkt 2.3. wird ein Monatspreis in Höhe von 90 % je Platz gewährt.
- m) Geldleistungen sind grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen.
Die Zahlung auf ein ausländisches Konto ist ausgeschlossen.
- n) Im Fall einer Kündigung richtet sich der Vergütungsanspruch nach § 8 Nr. 3 VOL/B. Der Auftragnehmer haftet für die ggf. entstehenden Mehrkosten einer alternativ geförderten Ausbildung für diese Teilnehmer. Die Berechnung erfolgt jeweils gesondert für jeden Teilnehmer. Eine Aufrechnung mit ggf. kostengünstiger geförderten Ausbildungen anderer Teilnehmer erfolgt nicht.
- o) Preisleitklausel
 - (1) Im Falle einer Verlängerung des Vertrages wird der Monatspreis je Teilnehmerplatz nach dem Los- und Preisblatt mit Beginn des Ausbildungsjahrgangs 2025 (siehe Los- und Preisblatt) für diesen Ausbildungsjahrgang entsprechend der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate 2024 des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes Deutschland) für den gesamten Verlängerungszeitraum angehoben. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht.
 - (2) Im Falle einer Verlängerung des Vertrages wird der Monatspreis je Teilnehmerplatz nach dem Los- und Preisblatt mit Beginn des Ausbildungsjahrgangs 2026 (siehe Los- und Preisblatt) für diesen Ausbildungsjahrgang entsprechend der Summe der jahresdurchschnittlichen Veränderungsraten 2024 und 2025 des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes Deutschland) für den gesamten Verlängerungszeitraum angehoben. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht.

6.5. Besonderheiten zu den Kündigungsrechten des Auftraggebers

- a) Die fristgemäße Vorlage der Bescheinigung über die Eignung zur Ausbildung gemäß §§27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO sowie der eingetragenen Ausbildungsverträge bei den in Absatz 2 a) und b) zuständigen Stellen des Auftraggebers stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar.

b) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag gemäß Punkt 5.4. 1) ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer

(1) nicht spätestens eine Woche vor Ausbildungsbeginn (siehe 2.8.) laut Los- und Preisblatt dem zuständigen Auftraggeber die geforderte Bescheinigung der zuständigen Stellen über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gemäß §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO vorlegt und

(2) nicht spätestens 3 Monate nach Eintritt des Teilnehmers in die Maßnahme dem zuständigen Bedarfsträger den eingetragenen Ausbildungsvertrag vorlegt.

* Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint, aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet.

Bieter/ Bevollmächtigter Vertreter:

Firmenstempel

Datum/ Unterschrift

Feststellung der Eignung für Los 2 – BaE Reha integrativ

1. Eignungskriterien zur Fachkunde

Kriteriengruppe Fachkunde	Kriterium
1.	<p>Bitte geben Sie dazu 3 aussagekräftige Referenzen in den letzten 5 Jahren Ihres Unternehmens an, welche in Umfang und Komplexität mit dem geplanten Vorhaben vergleichbar sind.</p> <p>Bitte benennen Sie jeweils einen Ansprechpartner für entsprechende Referenz-Auskünfte des damaligen Auftraggebers (Name des Unternehmens, Kontaktperson, Telefonnummer, E-Mail)</p>
Begründung	<p>Nur Bieter, die Erfahrungen in Projekten von vergleichbarem Umfang nachweisen können, haben die erforderliche Fachkunde.</p>

Referenzliste: (Referenz I)	
Bezeichnung des Referenzobjektes:	
Realisierungszeitraum:	
Angaben zum Auftraggeber mit Angabe Ansprechpartner und Telefon-Nr., E-Mail-Adresse:	
Leistungsumfang der Maßnahme:	
Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter:	
Weitere zusätzliche Angaben:	

Referenzliste: (Referenz II)	
Bezeichnung des Referenzobjektes:	
Realisierungszeitraum:	
Angaben zum Auftraggeber mit Angabe Ansprechpartner und Telefon-Nr., E-Mail-Adresse:	
Leistungsumfang der Maßnahme:	
Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter:	
Weitere zusätzliche Angaben:	

Referenzliste: (Referenz III)	
Bezeichnung des Referenzobjektes:	
Realisierungszeitraum:	
Angaben zum Auftraggeber mit Angabe Ansprechpartner und Telefon-Nr., E-Mail-Adresse:	
Leistungsumfang der Maßnahme:	
Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter:	
Weitere zusätzliche Angaben:	

Allgemeine Bieterdarstellung

1. Bieter	
2. Vergabe-Nr. Losbezeichnung Maßnahme-Nr.	
3. Rechtsform/ Darstellung unter Beifügung eines aktuellen Handelsregisterauszuges/ Vereinsregister	
4. Angaben zum Bieter Gründung des Unternehmens am:	
Seit wann in der Erstausbildung tätig:	
Wo befindet sich der Firmensitz? Geben sie die Anzahl und die Orte von Niederlassungen an!	
Anzahl der Mitarbeiter (fest angestellte): 2021	(Honorarkräfte): 2021
Anzahl der Lehrkräfte (fest angestellte): 2021	
Anzahl der Sozialpädagogen (fest angestellte): 2021	
Anzahl der Mitarbeiter (fest angestellte): 2022	(Honorarkräfte): 2022
Anzahl der Lehrkräfte (fest angestellte): 2022	
Anzahl der Sozialpädagogen (fest angestellte): 2022	
Anzahl der Mitarbeiter (fest angestellte): 2023	(Honorarkräfte): 2023
Anzahl der Lehrkräfte (fest angestellte): 2023	
Anzahl der Sozialpädagogen (fest angestellte): 2023	

Erhebungsbogen über Räumlichkeiten

1. Bieter	
3. Maßnahmeort (Anschrift der Räumlichkeiten)	
4. Unterrichts- und Besprechungsräume sowie technische Ausstattung: Größe in Quadratmeter, Anzahl der Plätze, Ausstattungsmerkmale von Geräten (auch als Anlage)	
5. Gruppenarbeitsplätze: Größe in Quadratmeter, Anzahl der Plätze, Ausstattungsmerkmale von Geräten (auch als Anlage)	
6. Sozialräume/ Pausenräume einschließlich Ausstattung: Größe in Quadratmeter, Ausstattungsmerkmale (auch als Anlage)	

ODER: (wenn Räume derzeit noch nicht vorhanden)

Ich versichere, dass im Auftragsfall die entsprechenden Räumlichkeiten vorgehalten werden.

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Firma

Ort, Datum

Unterschrift

Erhebungsbogen Personal

1. Bieter	
2. Vergabe-Nr. Losbezeichnung Maßnahme-Nr.	
3. Einsatz als:	
4. Persönliche Daten Name: Vorname: Geburtsdatum:	
5. Tätigkeit beim Auftragnehmer ist hauptberuflich <input type="checkbox"/> nebenberuflich <input type="checkbox"/> Auftragnehmer ist Hauptarbeitgeber <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
6. Art des Arbeitsverhältnisses unbefristet <input type="checkbox"/> befristet <input type="checkbox"/> wenn befristet, bitte den Zeitraum angeben vom bis..... Honorarkraft <input type="checkbox"/>	

Erhebungsbogen Personalqualifikation

Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als:
Erfolgreich abgeschlossene pädagogische Ausbildungen:
Pädagogische Erfahrungen:
Berufspraxis: (Tätigkeiten und Dauer)
Absolvierte Weiterbildungen: (Inhalte/ Abschluss und zeitlicher Umfang)
Personalqualifikation für BaE-Reha zusätzlich die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung

Nachweis der Trägereignung

Träger, die Maßnahmen durchführen wollen, müssen ab 01.01.2013 durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe des § 16 SGBII i.V.m. §§176 ff. SGBIII zugelassen sein.

Eine entsprechende Zulassung ist dem Angebot zwingend beizufügen.

Bieter/ Bevollmächtigter Vertreter:

Firmenstempel

Datum/ Unterschrift

Formblatt 216

Berufsausbildung außerbetrieblichen Einrichtungen

Los 1 - BaE kooperativ , Los 2 - BaE Reha integrativ

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen einzureichen:

- ✓ Formblatt 633 (Angebotsschreiben Liefer- und Dienstleistungen) ausgefüllt, unterschrieben bzw. elektronische Signatur
- ✓ Leistungsverzeichnis Los 1 - BaE kooperativ (unterschrieben)
- ✓ Leistungsverzeichnis Los 2 - BaE Reha integrativ (unterschrieben)
- ✓ Kalkulation Los 1 - BaE kooperativ (ausgefüllt u. unterschrieben)
- ✓ Kalkulation Los 2 - BaE Reha integrativ (ausgefüllt u. unterschrieben)
- ✓ Los- und Preisblatt beide Lose (ausgefüllt)
- ✓ - Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -
Eigenerklärung (von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften) (unterschrieben)
- ✓ Eigenerklärung zur Eignung 124-LD (ausgefüllt und unterschrieben)
- ✓ Feststellung der Eignung von Bietern (komplett ausgefüllt/unterschrieben)
 - Allgemeine Bieterdarstellung
 - Erhebungsbogen Nachweis über Räumlichkeiten
 - Erhebungsbogen Nachweis Personal
 - *Erhebungsbogen Personalqualifikation (für BaE-Reha zusätzlich die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung)*
- ✓ Nachweis für die Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe des § 16 SGB II i. V. m. §§ 176 ff. SGB III

Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende

Nachweise/Angaben/Unterlagen einzureichen:

- ✓ Unterlagen und Nachweise, welche die Angaben gemäß der Eigenerklärung zur Eignung 124-LD belegen
- ✓ Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. §§ 27 ff BBiG/ 21 ff HwO
- ✓ Sonstige auswertungsrelevante Nachweise/Angaben/Unterlagen lt. Leistungsverzeichnis

Wertungsbereiche und -kriterien
Los 2 - BaE-Reha integratives Modell

Das Konzept ist entsprechend der in der Bewertungsmatrix vorgegebenen Reihenfolge der Wertungsbereiche zu gliedern. Konzepte, die nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden sind, werden ausgeschlossen. Dabei ist in den Ausführungen zum Konzept substantiiert darzulegen, wie die aufgeführten Aspekte realisiert werden sollen. Das Wiederholen der Vorgaben der Leistungsbeschreibung ist dabei nicht ausreichend.

Wertungsbereich	Wertungskriterien	Bewertungspunkte 0-3	Relevanzfaktor (Gewichtung der Wertungskriterien)	Erzielte Leistungspunkte (Punkte x Relevanzfaktor)
<p>1. Verankerung und Vernetzung</p>	<p>Verankerung und Vernetzung Beschreiben Sie kurz Ihre Verankerung und Vernetzung im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt innerhalb der letzten 12 Monate. Gehen Sie dabei besonders auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Kammern, Arbeitgebern und den Berufsschulen ein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung noch nicht besteht oder Sie wesentliche Änderungen beabsichtigen, stellen Sie dar, wie Sie die Verankerung und Vernetzung kurzfristig bis zum Beginn der Maßnahme erreichen werden. Benennen Sie dabei die von Ihnen angestrebten bzw. gewählten Partner konkret, bezogen auf die Region.</p>		2	
<p>2. Akquise sowie Integrationsstrategie und bisherige Integrationserfahrung</p>	<p>2.1. Akquise Stellen Sie dar, wie Sie die erforderliche Anzahl an Ausbildungsstellen bei Kooperationsbetrieben für die in den Vergabeunterlagen genannten Berufsfelder termingerecht akquirieren. Wie argumentieren Sie gegenüber Arbeitgebern bezüglich der Zielgruppe? Welche Prioritäten setzen Sie bei der Auswahl der Kooperationsbetriebe? Benennen Sie konkrete Kooperationspartner entsprechend der festgelegten Berufsfelder.</p> <p>2.2. Integrationsstrategie und Integrationserfahrung Stellen Sie Ihre Integrationsstrategie in Bezug auf die genannten Berufsfelder dar. Gehen Sie insbesondere jeweils auf die Zusammenarbeit mit dem Kooperationsbetrieb und dessen Bedeutung ein. Wie erreichen Sie den Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung? Welchen Handlungsbedarf sehen Sie dabei? Stellen Sie kurz dar, wie und wann Sie die erforderliche Marktanalyse und Marktbeobachtung durchführen.</p>		3	

<p>3. Organisation- und Durchführungsqualität</p>	<p>3.1. Durchführung der Maßnahme Beschreiben Sie anhand einer Zielgruppe und eines konkreten Ausbildungsberufes den Ablauf des ersten Ausbildungsjahres. Stellen Sie dabei dar, wie Sie die Verzahnung von Theorie und Praxis umsetzen, insbesondere wie Sie die Erkenntnisse des Kooperationsbetriebes bei der fachpraktischen Ausbildung und der Berufsschule bei Ihrer fachtheoretischen Ausbildung berücksichtigen. Wie erfolgt der interne Informationsaustausch unter dem an der Maßnahmedurchführung beteiligten Personal? Gehen Sie dabei auch auf die Realisierung des Übergangs von einer überbetrieblichen Ausbildung auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres ein. Führen Sie in Ihrem Beispiel aus, wie Sie die unterschiedlichen Voraussetzungen und Entwicklungen der Teilnehmenden bei der Förderplanung berücksichtigen.</p> <p>3.2. Sozialpädagogische Begleitung Erläutern Sie anhand 2 kurzer Beispiele, wie Sie bei multiplen persönlichen Problemen der Auszubildenden vorgehen. Wie setzen Sie den Stütz – und Förderunterricht, bezugnehmend auf die unterschiedlichen Lernstile der Teilnehmer, um?</p> <p>3.3. Vermeidung von motivationsbedingten Abbrüchen Bei drohendem Verlust des Ausbildungsplatzes aufgrund nachlassender Motivation des Teilnehmers bedarf es Ihrerseits konkreter Maßnahmen. Schildern Sie Ihr Vorgehen, mit dem Sie einem Abbruch der Berufsausbildung entgegenwirken. Nutzen Sie dafür eine selbst gewählte Fallkonstellation.</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>3</p>	
<p>4. Evaluation</p>	<p>Evaluation Stellen Sie dar, welche Erfahrungen und Ergebnisse Sie in die Weiterentwicklung der Maßnahmedurchführung einfließen lassen: - Erfahrungen aus vorangegangenen Maßnahmen - Anregungen und Rückmeldungen von Unternehmen die nach bestandener Berufsausbildung eine Beschäftigungsübernahme sicherten</p>	<p>2</p>	

Los- und Preisblatt

Los 2 - BaE Reha - integratives Modell
05.08.2024

Leistung
 Ausbildungsbeginn:

Monatspreis je Teilnehmerplatz

in EURO - netto

Ausbildungsbeginnjahrgang 2024
 Vertragszeitraum: 05.08.2024 - 04.08.2027

Vergabenummer: 30311/2/6/24/510

Aufstellung der Teilnehmerplatzanzahl je Beruf

Ifd. Nr.	TN-Plätze gesamt	Ausbildungsberuf	TN-Platz je Beruf	Maßnahmeort	Bemerkungen	Betreuungsschlüssel		
						Lehrkräfte 1:20	Sozialpäd- agogen 1:16	Ausbilder 1:8
1	6	Fachpraktiker Küche (36M)	2	Annaberg, Aue, Marienberg, Stollberg		X	X	X
2		Fachpraktiker Metallbau (36M)	3			X	X	X
3		vorerst ohne Bezeichnung (36M)	1			X	X	X



**Kalkulation für Los 2 - BaE Reha integrativ Ausbildung - siehe Punkt 3.4.
Angebotspreis**

1. Personalkosten		
2. Sach- und Verwaltungskosten		
	Gesamtpreis pro Teilnehmerplatz und Monat Für Los 2 BaE Reha integratives Modell	

Bieter/ Bevollmächtigter Vertreter:

Firmenstempel/Datum/ Unterschrift

